

Für die „Franz-Josef-L. Stiftung“ der israelitischen Landesbank

V., Franz-Josef-L. Stiftung 27, erhielten wir:
von der Chemra Kadija, Ujepest als Jahreszinsen ihrer 2000-Kronen-Bildung k 120, von der Chemra Kadija, Karosvárhely k 100, zusammen k 220, hiezu die im Abendblatte vom 16. November ausgewiesenen k 148.617,91, Totale k 148.837,91.

Vom Tage.

Budapest, 30. November.

Die Delegationen.

Magyar Tudósítók berichtet: Ministerpräsident Dr. Bekerle hat die Führer der die Regierung unterstützenden Parteien zwecks Besprechung der anlässlich der bevorstehenden Delegationsitzungen zur Verhandlung gelangenden gemeinsamen Angelegenheiten heute vormittag zu sich berufen.

Die Hochschulschüler und die tschechischen Angriffe gegen Ungarn.

Eine Deputation der Hochschülervereine überreichte gestern nachmittag dem Unterrichtsminister Grafen Albert Apponyi eine Denkschrift, die die Stellungnahme der Hochschulschüler Budapests gegenüber den tschechischen Angriffen gegen Ungarn darlegt. Der Minister gab seiner Freude über die patriotische Haltung der Hochschulschüler Ausdruck und erklärte, daß die Regierung als Ganzes und jedes ihrer Mitglieder den ungarischen Standpunkt natürlich aufs energischste vertreten werden. In dieser Sache reichte heute Abgeordneter Dr. Stefan Jsembery eine Petition der ungarischen Jugend an den Reichstag ein. Die Hochschülervereine in der Provinz haben telegraphisch ihren Anschluß an die Bewegung angemeldet.

Neue Regierungsvorlagen.

Budapest, 30. November.

Ministerpräsident Dr. Alexander Bekerle als Leiter des Finanzministeriums hat in der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses außer den bereits mitgeteilten Steuervorlagen noch den Staatsvoranschlag für 1917/18, überdies Gesetzentwürfe über die Weinproduktionssteuer und über die Erhöhung der Zuckerversteuer eingebracht.

I.

Der Staatsvoranschlag für das Budgetjahr 1917/18.

Das wesentlichste Merkmal des heute eingebrachten Staatsbudgets besteht darin, daß die Kriegsausgaben im engeren und im weiteren Sinne, das ist die Mobilisierungsausgaben und die Erfordernisse jener Verwaltungszweige, deren Aufwand im Kriege ganz oder zum überwiegenden Teil zu Lasten der Mobilisierungskredite fallen, im Voranschlage nicht berücksichtigt sind. Sowohl das Erfordernis für Heer und Kriegsmarine, wie die Erfordernisse der letztgenannten Verwaltungszweige sind in dem gegenwärtigen Staatsvoranschlag mit den Beträgen des Jahres 1914/15 eingestellt. Es hat dies seine Begründung in dem Umstande, daß das Gesetz über die Ausnahmeverfügungen im Kriegsfalle die Regierung ermächtigt hat, die mit dem Kriegszustande zusammenhängenden Erfordernisse durch Inanspruchnahme des Staatskredits zu decken. Die gesamten Kriegsausgaben werden also erst nach dem Kriege im Budget zum Ausdruck gelangen. Einstweilen widerspiegelt sie der Staatsvoranschlag, indem das Zinsenerfordernis für die Kriegsanleihen in ihm aufgenommen ist. In einer Beilage zum Budget gibt die Regierung übrigens eine vorläufige Orientierung über die bisherigen Kriegsausgaben für Heer und Kriegsmarine, beziehungsweise über den Anteil Ungarns an diesen Kriegsausgaben, wie er vorläufigweise von der ungarischen Regierung abgeliefert worden ist.

Die Kriegsausgaben in den ersten drei Kriegsjahren.

Die Kriegsausgaben in den ersten drei Kriegsjahren haben betragen:

Für das Heer im Jahre 1914/15 insgesamt rund 3258 Millionen, im Jahre 1915/16 rund 5307 Millionen, im Jahre 1916/17 rund 6447 Millionen, in den drei Kriegsjahren zusammen 15.073 Millionen.

An Vergütungen für requirierte Pferde und Fuhrwerke wurden ausgezahlt: im Jahre 1914/15 rund 256 Millionen, im Jahre 1915/16 614 Millionen, im Jahre 1916/17 rund 30 Millionen, in den drei Kriegsjahren zusammen 900 Millionen.

Für die Erfordernisse der Kriegsmarine im Jahre 1914/15 40 Millionen, im Jahre 1915/16 59,3 Millionen, im Jahre 1916/17 87,4 Millionen, in den drei Kriegsjahren zusammen 186,7 Millionen.

Die Gesamtausgaben für Heer, Kriegsmarine und requirierte Pferde und Fuhrwerke betrugen mithin in den ersten drei Kriegsjahren 15.607 Millionen.

Die Bilanz des Staatsvoranschlages 1917/18 weist folgende Ziffern auf:

	Präliminare 1917/18	1914/15	für 1917/18 mehr
Ordentliche Ausgaben...	3.016.951.452	1.878.639.502	1.138.311.950
Außerordentliche Ausgaben:			
Historische Ausgaben	189.246.685	150.061.902	39.184.783
Investitionen	236.480.524	235.395.426	1.085.098
Gesamtausgaben	3.442.678.661	2.264.096.830	1.178.581.831
Ordentliche Einnahmen	2.926.965.587	1.953.855.613	973.109.974
Außerordentliche Einnahmen:			
	541.338.274	310.302.270	231.036.004
Gesamteinnahmen	3.468.303.861	2.264.157.883	1.204.145.978
Gesamtausgaben	3.442.678.661	2.264.096.830	1.178.581.831
Überschuß	26.225.150	61.053	26.164.097

Die Bilanz der ordentlichen Gebarung ist die folgende:

Ordentliche Ausgaben...	3.016.951.452	1.878.639.502	1.138.311.950
Ordentliche Einnahmen	2.926.965.587	1.953.855.613	973.109.974
Defizit	89.985.915	75.216.111	165.202.026

Das Zinsenerfordernis der Kriegsanleihen.

In dem ursprünglichen Voranschlage war für das Zinsenerfordernis von Kriegsanleihen im Betrage von 8.914.807.500 Kronen Vorsorge getroffen; dieses Zinsenerfordernis belief sich auf 516.880.182 Kronen. Hiezu treten jedoch die im Jahre 1917 kontrahierten Kriegsschulden, und

Der Finanzminister wird ermächtigt, von der Einhebung der Weinproduktionssteuer nach exportiertem Wein abzusehen, beziehungsweise die Restituierung der schon bezahlten Steuer zu bewilligen; durch eine Verordnung in Erfüllung von Leberwein durch den Produzenten für eigenen Gebrauch zu regeln; die Zahlung der Weinproduktionssteuer den Produzenten zu kreditieren; bei Elementarschäden die Steuer zu erlassen, worüber aber dem Reichstag Bericht zu erstatten ist, und schließlich Weinfreilager zu bewilligen.

Die Bestimmungen über die Weingetränkesteuer werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Weitere Bestimmungen des Entwurfes betreffen die Übertretungen gegen dieses Gesetz, die hier möglichen Steuererleichterungen, stellen ihre Strafen fest, die zwischen 200 und 5.000 Kronen variieren. Auch werden die Behörden bestimmt, ob die das Verfahren in diesen Übertretungen gehört, die in drei Jahren verjähren.

III.

Gesetzentwurf

über die Erhöhung der Zuckerversteuer.

§ 1. § 1 des G.-N. XVIII: 1899 wird dahin modifiziert, daß nach dem dem Punkt 1 dieses Paragraphen unterliegenden Zuckerkonzentrat auf seine Reinheit — mit einziger Ausnahme des zum menschlichen Genuß nicht geeigneten Syrops — nach 100 Kilogramm Nettogewicht außer den bisher entfallenden 18 Kronen ein Kriegszuschlag von 16 Kronen, insgesamt also 34 Kronen, nach dem dem Punkt 2 § 1 des zitierten Gesetzes unterliegenden Zucker aber nach 100 Kilogramm Nettogewicht außer der bisher entfallenden Steuer von 4 Kronen ein Kriegszuschlag von 4 Kronen, insgesamt also 8 Kronen zu bezahlen sind.

§ 2. Jene dem Punkte 1 § 1 G.-N. XVIII: 1899 unterliegenden besteuerten Zuckermengen, die bereits in den freien Verkehr gelangt sind und am 1. Dezember 1917 sich an den in der Wirksamkeit dieses Gesetzes unterliegenden Orten in unvollständigem Zustande oder in einem namhaften Zuckergehalt befindenden zuckerhaltigen Waren (auch in Halbfabrikaten) in Vorrat befinden, sowie jene Zuckermengen, die in Österreich sowie in Bosnien und in der Herzegowina vor dem 1. Dezember 1917 nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes unterliegenden Orten zur Aufgabe gelangt, aber erst nach dem erwähnten Zeitpunkte an ihren Bestimmungsort angelangt sind, unterliegen diesem Kriegszuschlag. Das Ausmaß des auf Grund dieses Paragraphen zu bezahlenden Kriegszuschlages wird nach einem Kilogramm Nettogewicht mit 16 Hellern festgestellt.

Hinsichtlich des im Sinne dieses Paragraphen zu zahlenden Kriegszuschlages finden die auf die Zuckerversteuer bezüglichen Verfügungen sinngemäße Anwendung.

Die einzelnen Gattungen der im Sinne dieses Paragraphen mit dem Kriegszuschlag zu belastenden zuckerhaltigen Waren, sowie der bei der Berechnung des Kriegszuschlages zur Grundlage zu nehmende durchschnittliche Zuckergehalt solcher Waren werden im Verordnungswege festgestellt werden.

Dem auf Grund dieses Paragraphen zu bezahlenden Kriegszuschlag unterliegen nicht:

a) im Besitze von Personen, Rechtspersonen und Firmen befindliche und insgesamt 100 Kilogramm nicht übersteigende Zuckermengen;

b) jene zuckerhaltigen Waren, deren gemäß Anlage 3 festgestellter Zuckergehalt insgesamt 100 Kilogramm nicht übersteigt.

Alle jene Personen, Rechtspersonen und Firmen, deren Zuckervorrat am 1. Dezember 1917 hundert Kilogramm übersteigt, oder die zu dem erwähnten Zeitpunkte insgesamt mehr als hundert Kilogramm Zucker enthaltende zuckerhaltige Waren im Besitze haben, sind verpflichtet, ihren ganzen Vorrat sowie den Aufbewahrungsort des Vorrates bei den hiezu designierten Finanzorganen bis spätestens 3. Dezember 1917 anzumelden.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die hinsichtlich der Anmeldung und Feststellung der dem Kriegszuschlag unterliegenden Zucker und zuckerhaltigen Warenvorräte sowie der Entrichtung des Kriegszuschlages erforderlichen näheren Verfügungen im Verordnungswege zu treffen.

Derjenige, der die in diesem Gesetze vorgeschriebene Anmeldung unterläßt, sowie derjenige, dessen tatsächlicher Vorrat die angemeldete Menge um fünf Prozent übersteigt, ist mit dem vier- bis achtfachen Betrage des verkürzten oder des der Gefahr der Verkürzung ausgesetzten Kriegszuschlages zu bestrafen.

Constatige Ordnungswidrigkeiten bei der Anmeldung, die sich nicht auf die Menge des Zuckers beziehen, sind mit einer Geldbuße von 20 bis 100 Kronen zu bestrafen.

§ 3. Die Zuckerversteuer und der Kriegszuschlag zur Zuckerversteuer sind gemäß den hinsichtlich der Zuckerversteuer in Kraft stehenden Normen gleichzeitig und zusammen einzubezahlen und zu bezahlen, doch kann der auf den Kriegszuschlag entfallende Teil seinem vollen Betrage nach nur zur Deckung der Zinsen der Kriegsanleihe verwendet werden.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1917 in Kraft und seine Wirksamkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

Budapest, 20. November 1917.

Dr. Alexander Bekerle m. p.,

mit der provisorischen Leitung des Finanzministeriums beauftragter königlich ungarischer Ministerpräsident.

Zu dem Motivenbericht zu diesem Gesetzentwurfe erklärt der Finanzminister, daß das finanzielle Ergebnis, das aus der Erhöhung der Zuckerversteuer zu erwarten ist, derzeit kaum festgestellt werden kann, da man noch kein klares Bild darüber besitzt, welche Zuckermengen in der Produktionskampagne 1917/18 dem steuerpflichtigen Konsum zur Verfügung gestellt werden können. Nach der Wiederkehr normaler Verhältnisse wird man mit einem steuerpflichtigen Konsum von rund zwei Millionen Meterzentnern und demgemäß mit Mehreinnahmen in der Höhe von 32 Millionen Kronen rechnen können.